

Bericht

Thüringer Handwerkstag e.V.
Erfurt

Prüfung der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025

Auftrag: DEE00179122.1.1

Inhaltsverzeichnis	Seite
A. Auftrag und Auftragsdurchführung	5
B. Grundsätzliche Feststellungen	7
I. Einhaltung des Haushaltsplanes 2025	7
II. Jahresrechnung	8
C. Bescheinigung	10

Anlagen (siehe gesondertes Verzeichnis)

Aus rechentechnischen Gründen können in den Tabellen Rundungsdifferenzen in Höhe von $\pm$ einer Einheit (€, % usw.) auftreten.

A. Auftrag und Auftragsdurchführung

1. Auf Grundlage des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 22. April 2025 beauftragte uns der Geschäftsführer des

Thüringer Handwerkstag e.V., Erfurt,
(im Folgenden kurz "THT" genannt)

mit der Prüfung der Jahresrechnung 2025.

2. Die gesetzlich nicht vorgeschriebene Prüfung erfolgte unter sinngemäßer Anwendung der Vorschriften der §§ 316 ff. Handelsgesetzbuch (HGB) und der relevanten Prüfungsstandards (IDW PS 750). Eine gesetzliche oder satzungsmäßige Pflicht zur Aufstellung eines Jahresabschlusses nach handelsrechtlichen Vorschriften besteht nicht.
3. Für die **Durchführung des Auftrags** und unsere Verantwortlichkeit sind, auch im Verhältnis zu Dritten, die diesem Bericht beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 vereinbart.
4. Wir führten unsere Arbeiten im März 2026 in den Räumen der Handwerkskammer Erfurt, die aufgrund eines 1995 geschlossenen Geschäftsbesorgungsvertrages die Bücher des THT führt, durch.
5. Gegenstand unserer Prüfung waren die **Buchführung** und die nach den gesetzlichen Vorschriften (§§ 666, 259, 260 BGB) aufgestellte **Jahresrechnung** (Einnahmen-/Ausgabenrechnung) für das Haushaltsjahr 2025. Die Verantwortung für die Ordnungsmäßigkeit von Buchführung und Jahresrechnung tragen die gesetzlichen Vertreter des Vereins. Unsere Aufgabe war es, diese Unterlagen einer Prüfung dahingehend zu unterziehen, ob die gesetzlichen Vorschriften zur Rechnungslegung beachtet worden sind.
6. Unsere Prüfung in Stichproben erstreckte sich auch darauf, ob

der Haushaltsplan eingehalten worden ist,

die einzelnen Rechnungsbeträge sachlich und rechnerisch richtig belegt und begründet sowie

die Haushaltsmittel zweckentsprechend verwandt worden sind.
7. Aufklärungen und Nachweise wurden uns bereitwillig und vollumfänglich erteilt. Der Geschäftsführer hat uns in der berufsüblichen Vollständigkeitserklärung schriftlich bestätigt, dass in der Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2025 alle Einnahmen und Ausgaben berücksichtigt sind.
8. Dieser Bericht ist an den geprüften Verein gerichtet.

9. Wir bestätigen gemäß § 321 Abs. 4a HGB, dass wir bei unserer Abschlussprüfung die anwendbaren Vorschriften zur Unabhängigkeit beachtet haben.

B. Grundsätzliche Feststellungen

I. Einhaltung des Haushaltsplanes 2025

10. Der jährlich aufzustellende Haushaltsplan wurde rechtzeitig vor Beginn des Haushaltsjahres 2025 erstellt und gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 4 der Satzung von der Mitgliederversammlung am 15. Oktober 2024 beschlossen.
11. Die tatsächlichen Einnahmen und Ausgaben sind den im festgestellten Haushaltsplan angesetzten erwarteten Einnahmen und Ausgaben sowie den Ist-Werten des Vorjahres in der Anlage I gegenübergestellt.
12. Die Jahresrechnung 2025 schließt unter Berücksichtigung der Vorträge aus dem Vorjahr bzw. in das Folgejahr sowie der Entnahme aus Rücklagen in Einnahmen und Ausgaben mit T€ 84 ab.
13. Der Plan-Ist-Vergleich zeigt folgendes Bild:

	Plan 2025	Ist 2025	Plan-Ist- Abweichung
	€	€	€
Einnahmen (ohne Vortrag aus dem Vorjahr und Entnahme aus den Rücklagen)	82.526	83.778	1.252
Ausgaben (ohne Vortrag in das Folgejahr und ohne Rücklagenzuführung)	86.126	76.621	-9.505
Einnahmenüberschuss/Einnahmenfehlbetrag	-3.600	7.156	10.756
Entnahme aus den Rücklagen	3.600	0	-3.600
Zuführung zu den Rücklagen	0	-7.500	-7.500
Vortrag aus dem Vorjahr	0	377	377
Haushaltsergebnis = Vortrag in das Folgejahr	0	33	33

14. Die laufenden Ausgaben von € 76.621 konnten vollständig aus den laufenden Einnahmen von € 83.778 gedeckt werden. Die geplante Entnahme aus der Rücklage von € 3.600 war aufgrund ungeplanter sonstiger Einnahmen und geringerer Ausgaben nicht notwendig. Die Rücklagen sind zum Ende des Haushaltsjahres 2025 auf € 98.641,39 angestiegen (vgl. Anlage I, Seite 5) und setzen sich aus € 86.000 allgemeinen Rücklagen und aus € 12.641,39 Sonderrücklage zusammen. Diese Sonderrücklage dient zur Umsetzung handwerkspolitischer Aufgaben. Der Anstieg resultiert aus einer Rücklagenzufuhr in Höhe von € 7.500, welche am 12. Januar 2026 in der Vorstandssitzung beschlossen wurde.
15. Mehreinnahmen gegenüber dem Ansatz im Haushaltsplan betreffen im Wesentlichen mit € 1.229,87 Kostenerstattungen des Sparkassen- und Giroverbandes Hessen-Thüringen (Austauschforum).

16. Die Ausgaben unterschreiten den Ansatz im beschlossenen Haushaltsplan um € 9.505. Die Minderungen betreffen mit € 8.888 im Wesentlichen Ausgaben der allgemeinen Verwaltung für Druckkosten, Tagungen, Öffentlichkeitsarbeit und die Betreuung des Internetportals. Im Übrigen liegen die weiteren Ausgabepositionen im Rahmen der geplanten Werte. Sie betreffen - nahezu unverändert zum Vorjahr - die Geschäftsbesorgungsentgelte (€ 22.000), Aufwandsentschädigungen (€ 10.978) sowie Erstattungen barer Auslagen (€ 6.459).

II. Jahresrechnung

17. Ausgangspunkt unserer Prüfung war die von uns geprüfte Jahresrechnung für das Haushaltsjahr 2024. Die Mitgliederversammlung hat die Jahresrechnung für 2024 mit Beschluss am 22. April 2025 genehmigt und dem Vorstand und der Geschäftsführung Entlastung erteilt.
18. Wir prüften die Jahresrechnung 2025 anhand der Belege, Verträge, Vorstandsbeschlüsse, Bankkontoauszüge sowie der Sachkontenauszüge und der Sachkonten-Saldenlisten. Zur Prüfung der geschäftlichen Beziehungen mit Kreditinstituten haben wir uns eine Bankbestätigung der Volksbank Thüringen Mitte e.G. zum 31. Dezember 2025 zukommen lassen. Gemäß Bankbestätigung werden zum Stichtag Guthabensalden von € 98.674,32 ausgewiesen.
19. Wir stellten fest, dass die Geschäftsvorfälle vollständig in der EDV-gestützten Buchhaltung erfasst wurden. Die Salden der Geldbestandskonten zum Abschluss des Haushaltsjahres 2025 stimmen mit den Bankkontoauszügen und der Bankbestätigung überein. Das Haushaltsjahr 2025 wurde am 31. Dezember 2025 abgeschlossen. Einnahme- und Ausgabereste wurden nicht gebildet.
20. Die Ausgaben und Einnahmen sind durch ordnungsgemäß abgezeichnete Anordnungen belegt; die Belege sind systematisch und vollständig abgelegt.
21. Nach unseren Feststellungen wurden die vereinnahmten Mitgliedsbeiträge ordnungsgemäß verwaltet und ausschließlich für satzungsmäßige Aufgaben verwendet.
22. Zu einzelnen Ausgabepositionen merken wir an:
- Der Handwerkskammer Erfurt (HWK Erfurt) wurden gemäß Vergütungsvereinbarung vom 16. Juni 2025 für die Geschäftsbesorgung € 22.000 und gemäß Mietvertrag vom 14. Dezember 2001 für die Bereitstellung des Verwaltungssitzes € 3.300 gezahlt. Des Weiteren wurden auf Grundlage des Geschäftsbesorgungsvertrages vom 15. Januar 1995 Einzelleistungen weiterberechnet.
 - Die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder und den Geschäftsführer (€ 10.378) sowie der pauschalisierte Ersatz barer Auslagen (€ 6.459) entsprechen der vom Vorstand beschlossenen Entschädigungsordnung vom 4. November 2015, die zum 1. Januar 2015 in Kraft trat. Außerdem wurden € 600 Aufwandsentschädigungen an die Kreishandwerkerschaft Mittelthüringen für die Geschäftsführung der Arbeitsgemeinschaft der Fachverbände Thüringen gezahlt.

23. Der Zahlungsmittelbestand hat sich im Haushaltsjahr 2025 wie folgt entwickelt:

	€	€
Bestand am 1. Januar 2025		
Bankguthaben		
Volksbank Thüringen Mitte e.G. (Kto. 1708880)	10.825,34	
Volksbank Thüringen Mitte e.G. (Festgeld und VR-Flex-Konto)	80.692,57	91.517,91
Einnahmen	84.154,25	
darin enthaltener Vortrag aus dem Vorjahr	376,52	83.777,73
Ausgaben	-84.154,25	
darin enthaltene Zuführung zu den Rücklagen	7.500,00	
darin enthaltener Vortrag in das Folgejahr	32,93	-76.621,32
Änderung des Zahlungsmittelbestandes		7.156,41
Bestand zum Abschluss des Haushaltsjahres 2025		
Bankguthaben		
Volksbank Thüringen Mitte e.G. (Kto. 1708880)	17.779,89	
Volksbank Thüringen Mitte e.G. (Festgeld und VR-Flex Konto)	80.894,43	98.674,32

24. Die Geldmittel sind gebunden in:

Konto		31.12.2025	31.12.2024
		€	€
200	Vortrag in das Folgejahr	32,93	376,52
210	Allgemeine Rücklagen	86.000,00	86.000,00
211	Sonderrücklagen	12.641,39	5.141,39
		98.674,32	91.517,91

25. Zur **wirtschaftlichen Situation** ist festzustellen, dass der Thüringer Handwerkstag e.V., Erfurt, jederzeit in der Lage war, seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Die Rücklagen sind für die satzungsmäßigen Aufgaben des Vereins ausreichend.

C. Bescheinigung

26. Für die Jahresrechnung des Thüringer Handwerkstag e.V., Erfurt, für das Haushaltsjahr 2025 in der Fassung der Anlage I erteilen wir die folgende Bescheinigung:

"Bescheinigung des Prüfers

An den Thüringer Handwerkstag e.V., Erfurt

Wir haben die Jahresrechnung – bestehend aus Einnahmen-/Ausgaben-Rechnung - unter Zugrundelegung der Buchführung des Thüringer Handwerkstag e.V., Erfurt, für das Geschäftsjahr vom 1. Januar 2025 bis zum 31. Dezember 2025 geprüft. Die Buchführung und die Aufstellung der Jahresrechnung nach den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW-Stellungnahme zur Rechnungslegung: Rechnungslegung von Vereinen (IDW RS HFA 14) liegen in der Verantwortung des Vorstands des Vereins. Unsere Aufgabe ist es, auf der Grundlage der von uns durchgeführten Prüfung eine Beurteilung über die Jahresrechnung unter Zugrundelegung der Buchführung abzugeben.

Wir haben unsere Prüfung unter Beachtung des IDW-Prüfungsstandards: Prüfung von Vereinen (IDW PS 750) vorgenommen. Danach ist die Prüfung so zu planen und durchzuführen, dass Unrichtigkeiten und Verstöße, die sich auf die Darstellung der Jahresrechnung wesentlich auswirken, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Tätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Vereins sowie die Erwartungen über mögliche Fehler berücksichtigt. Im Rahmen der Prüfung werden die Wirksamkeit des rechnungslegungsbezogenen internen Kontrollsystems sowie Nachweise für die Angaben in Buchführung und Jahresrechnung überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt. Die Prüfung umfasst die Beurteilung der angewandten Grundsätze zur Rechnungslegung und der wesentlichen Einschätzungen des Vorstands. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfung eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bildet.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse entspricht die Jahresrechnung den gesetzlichen Vorschriften und ihrer Auslegung durch die IDW RS HFA 14.

Wir erteilen diese Bescheinigung auf Grundlage des mit dem Verein geschlossenen Auftrags, dem auch mit Wirkung gegenüber Dritten die dieser Bescheinigung beigefügten Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024 zugrunde liegen.

Erfurt, den 01. Juni 2026

WIBERA Wirtschaftsberatung
Aktiengesellschaft
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Dierk Schultz
Wirtschaftsprüfer

Tobias Artus
Wirtschaftsprüfer

Anlagen

Anlagenverzeichnis

I. Jahresrechnung 2025

Allgemeine Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer
und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vom 1. Januar 2024

JAHRESRECHNUNG 2025 DES THÜRINGER HANDWERKSTAG e.V.

Die Jahresrechnung 2025 schließt in den Einnahmen und Ausgaben in Höhe von

84.154,25 EURO

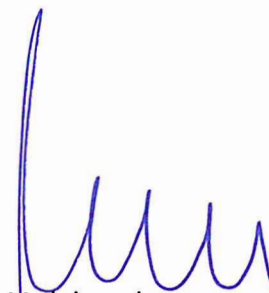
in Worten: vierundachtzigtausendeinhundertvierundfünfzig 25/100

ab.

Erfurt, den 08.01.2026



Lobenstein
Präsident



Malcherek
Geschäftsführer

Positionen	PLAN-2025	IST-2025	Abweichung PLAN-IST	IST-2024
	EUR	EUR	EUR	EUR
Beiträge	82.526,00	82.346,00	-180,00	83.020,00
3100 - Beiträge Mitglieder	82.526,00	82.346,00	-180,00	83.020,00
Finanzverwaltung	3.600,28	578,38	-3.021,90	176,96
3000 - Vortrag aus dem Vorjahr	0,00	376,52	376,52	-24,49
3200 - Zinserträge	0,00	201,86	201,86	201,45
3300 - Entnahme aus Rücklagen	3.600,28	0,00	-3.600,28	0,00
Sonstige Einnahmen	0,00	1.229,87	1.229,87	2.073,72
3400 - Sonstige Einnahmen	0,00	1.229,87	1.229,87	2.073,72
EINNAHMEN	86.126,28	84.154,25	-1.972,03	85.270,68
Persönliche Ausgaben	18.054,00	17.437,11	-616,89	18.054,00
4000 - Aufwandsentschädigung	11.334,00	10.978,46	-355,54	11.334,00
4010 - Erstattung barer Auslagen	6.720,00	6.458,65	-261,35	6.720,00
Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung	68.072,28	59.184,21	-8.888,07	66.840,16
4100 - Geschäftsbesorgungsentgelt	22.000,00	22.000,00	0,00	22.000,00
4200 - Kosten Verwaltungssitz	3.375,40	3.493,45	118,05	3.436,59
4300 - Kosten Mitgliederversammlung / Tagungen	33.180,00	28.242,76	-4.937,24	30.897,16
4400 - Öffentlichkeitsarbeit	1.750,00	0,00	-1.750,00	996,03
4500 - Internet Service	0,00	426,98	426,98	0,00
4550 - Internetportal / Betrieb	4.045,08	1.999,20	-2.045,88	4.359,87
4600 - Druckkosten	1.620,00	1.135,32	-484,68	3.159,69
4700 - Dienstleistungen Dritter	2.000,00	1.785,00	-215,00	1.838,55
4800 - Porto	0,00	0,00	0,00	0,00
4900 - Bankgebühren	101,80	101,50	-0,30	152,27
Finanzverwaltung	0,00	7.500,00	7.500,00	0,00
5000 - Zuführung zu den Rücklagen	0,00	7.500,00	7.500,00	0,00
Sonstige Ausgaben	0,00	32,93	32,93	376,52
5100 - Überschuss / Defizit	0,00	32,93	32,93	376,52
5200 - Sonstige Ausgaben	0,00	0,00	0,00	0,00
AUSGABEN	86.126,28	84.154,25	-1.972,03	85.270,68

Zusammenfassung:

PLAN-2025 IST-2025 Abweichung IST-2024

Beiträge	82.526,00	82.346,00	-180,00	83.020,00
Finanzverwaltung	3.600,28	578,38	-3.021,90	176,96
Sonstige Einnahmen	0,00	1.229,87	1.229,87	2.073,72
EINNAHMEN	86.126,28	84.154,25	-1.972,03	85.270,68
Persönliche Ausgaben	18.054,00	17.437,11	-616,89	18.054,00
Ausgaben der Allgemeinen Verwaltung	68.072,28	59.184,21	-8.888,07	66.840,16
Finanzverwaltung	0,00	7.500,00	7.500,00	0,00
Sonstige Ausgaben	0,00	32,93	32,93	376,52
AUSGABEN	86.126,28	84.154,25	-1.972,03	85.270,68

Anlage zur Jahresrechnung 2025

Saldenabstimmung per 31.12.2025

	Plan 2025 EUR	Ist 31.12.2025 EUR
Einnahmen	86.126,28	84.154,25
Ausgaben	86.126,28	84.154,25
Saldo	0,00	0,00

Finanzielle Mittel:			
<u>Konto</u>		<u>Aktiva / EUR</u>	<u>Passiva / EUR</u>
2	Volksbank Thüringen Mitte eG	17.779,89	
20	Volksbank Thüringen Mitte eG - Festgeld u. VR-Flex-Konto	80.894,43	
	Summe Konto 100	0,00	
	Verwahrungen: (Konto 200)		
	Überschuss Jahresrechnung		32,93
	Summe Konto 200		32,93
	allgemeine Rücklage: (Konto 210)		
	Zugang allgemeine Rücklage		0,00
	Summe Konto 210		86.000,00
	Sonderrücklage: (Konto 211)		5.141,39
	Entnahme Sonderrücklage		0,00
	Zugang Sonderrücklage		7.500,00
	Summe Konto 211		12.641,39
Summen:		98.674,32	98.674,32
Saldo:			0,00

Erläuterungen zur Jahresrechnung 2025- nach Titelnkonten

Titel 3000	Vortrag VI	376,52 €	Überschuss Haushaltsjahr 2024
Titel 3100	Beiträge	82.346,00 €	siehe gesonderte Aufstellung
Titel 3200	Zinsen	201,86 €	
Titel 3300	Entnahme aus Rücklagen	0,00 €	
Titel 3400	sonstige Einnahmen	1.229,87 €	Einnahmen Sparkassen Giroverband f. Austauschforum
		<u>1.229,87 €</u>	
Einnahmen		84.154,25 €	
Titel 4000	Aufwandsentschädigung	10.978,46 €	Aufwandsentschädigung und Umsatzsteuer für Vorstand und Geschäftsführung des THT e. V.
Titel 4010	Erstattung barer Auslagen	6.458,65 €	Erstattung barer Auslagen für Vorstand und Geschäftsführung
Titel 4100	Geschäftsbesorgungsentgelt	22.000,00 €	Vergütung für Geschäftsbesorgung der HWK Erfurt
Titel 4200	Verwaltungssitz	3.300,00 €	Kosten lt. Mietvertrag
		70,01 €	Unterschriftsbeglaubigung
		50,00 €	Eintragung ins Vereinsregister
		<u>73,44 €</u>	Rundfunkgebühren
		3.493,45 €	
Titel 4300	Tagungen/Sitzungen	2.955,00 €	Mitgliederversammlung
		457,33 €	Vorstandssitzungen
		93,72 €	Sitzung Rechnungsprüfungsausschuss
		70,00 €	Wahlen THT
		163,40 €	Treffen AG der FV KHS Mittelhüringen
		1.879,30 €	Treffen SGVHT
		21.774,41 €	Parlamentarischer Abend
		<u>849,60 €</u>	Übergabe Meisterprämie
		28.242,76 €	
Titel 4400	Öffentlichkeitsarbeit	0,00 €	
Titel 4500	Internet Service	261,80 €	Domainhosting Gildehaus GmbH
		<u>165,18 €</u>	Webhosting ODAV
		426,98 €	(Planung über TK 4550)
Titel 4550	Internetportal	<u>1.999,20 €</u>	Betreuung Internetportal GFH Erfurt
		1.999,20 €	
Titel 4600	Druckkosten	257,04 €	Druck Faltblatt "Handwerk in Zahlen"
		618,80 €	Parlamentarischer Abend (Einladungs + Antwortkarten)
		<u>259,48 €</u>	Druck Einnahme/Ausgabeanordnungen
		1.135,32 €	
Titel 4700	Dienstleistungen Dritter	<u>1.785,00 €</u>	Prüfung JR 2024 Wibera
		1.785,00 €	
Titel 4900	Bankgebühren	85,00 €	Gebühr für Saldenbestätigung
		<u>16,50 €</u>	Gebühren lt. Abschluss
		101,50 €	
Titel 5000	Zuführung zu den Rücklagen	7.500,00 €	
Titel 5100	Überschuss/Defizit	32,93 €	Überschuss lt. JR 2025
Titel 5200	sonstige Ausgaben	0,00 €	
Ausgaben		84.154,25 €	

Rücklagen THT e.V. - Stand 31.12.2025**allgemeine Rücklage (Konto 210)**

Betrag in EUR

Bestand 31.12.2025	86.000,00
---------------------------	------------------

Sonderrücklage (Konto 211)

(zur Umsetzung handwerkspolitischer Aufgaben)

Bestand 31.12.2025	12.641,39
---------------------------	------------------

Summe Rücklagen	98.641,39
------------------------	------------------

[illegible]

Bestand zum 01.01.	35.000,00 €	45.000,00 €	41.500,00 €	4.500,00 €	500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	5.500,00 €	14.500,00 €	17.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	0,00 €	30.900,00 €	51.900,00 €	9.340,00 €	5.141,39 €	5.141,39 €
Zugang	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	10.000,00 €	0,00 €	0,00 €	9.000,00 €	3.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	30.900,00 €	21.000,00 €	0,00 €	0,00 €	7.500,00 €
Abgang	0,00 €	3.500,00 €	37.000,00 €	4.000,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	5.000,00 €	0,00 €	0,00 €	13.000,00 €	0,00 €	0,00 €	4.500,00 €	0,00 €	42.560,00 €	4.198,61 €	0,00 €
Bestand zum 31.12.	45.000,00 €	41.500,00 €	4.500,00 €	500,00 €	10.500,00 €	10.500,00 €	5.500,00 €	14.500,00 €	17.500,00 €	4.500,00 €	4.500,00 €	0,00 €	30.900,00 €	51.900,00 €	9.340,00 €	5.141,39 €	5.141,39 €	12.641,39 €

Allgemeine Auftragsbedingungen

für

Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften

vom 1. Januar 2024

1. Geltungsbereich

- (1) Die Auftragsbedingungen gelten für Verträge zwischen Wirtschaftsprüferinnen, Wirtschaftsprüfern oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften (im Nachstehenden zusammenfassend „Wirtschaftsprüfer“ genannt) und ihren Auftraggebern über Prüfungen, Steuerberatung, Beratungen in wirtschaftlichen Angelegenheiten und sonstige Aufträge, soweit nicht etwas anderes ausdrücklich in Textform vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.
- (2) Dritte können nur dann Ansprüche aus dem Vertrag zwischen Wirtschaftsprüfer und Auftraggeber herleiten, wenn dies vereinbart ist oder sich aus zwingenden gesetzlichen Regelungen ergibt. Im Hinblick auf solche Ansprüche gelten diese Auftragsbedingungen auch diesen Dritten gegenüber. Einreden und Einwendungen aus dem Vertragsverhältnis mit dem Auftraggeber stehen dem Wirtschaftsprüfer auch gegenüber Dritten zu.

2. Umfang und Ausführung des Auftrags

- (1) Gegenstand des Auftrags ist die vereinbarte Leistung, nicht ein bestimmter wirtschaftlicher Erfolg. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsmäßiger Berufsausübung ausgeführt. Der Wirtschaftsprüfer übernimmt im Zusammenhang mit seinen Leistungen keine Aufgaben der Geschäftsführung. Der Wirtschaftsprüfer ist für die Nutzung oder Umsetzung der Ergebnisse seiner Leistungen nicht verantwortlich. Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sich zur Durchführung des Auftrags sachverständiger Personen zu bedienen.
- (2) Die Berücksichtigung ausländischen Rechts bedarf – außer bei betriebswirtschaftlichen Prüfungen – der ausdrücklichen Vereinbarung in Textform.
- (3) Ändert sich die Sach- oder Rechtslage nach Abgabe der abschließenden beruflichen Äußerung, so ist der Wirtschaftsprüfer nicht verpflichtet, den Auftraggeber auf Änderungen oder sich daraus ergebende Folgen hinzuweisen.

3. Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber hat dafür zu sorgen, dass dem Wirtschaftsprüfer alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen und weiteren Informationen rechtzeitig übermittelt werden und ihm von allen Vorgängen und Umständen Kenntnis gegeben wird, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Dies gilt auch für die Unterlagen und weiteren Informationen, Vorgänge und Umstände, die erst während der Tätigkeit des Wirtschaftsprüfers bekannt werden. Der Auftraggeber wird dem Wirtschaftsprüfer geeignete Auskunftspersonen benennen.
- (2) Auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers hat der Auftraggeber die Vollständigkeit der vorgelegten Unterlagen und der weiteren Informationen sowie der gegebenen Auskünfte und Erklärungen in einer vom Wirtschaftsprüfer formulierten Erklärung in gesetzlicher Schriftform oder einer sonstigen vom Wirtschaftsprüfer bestimmten Form zu bestätigen.

4. Sicherung der Unabhängigkeit

- (1) Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Mitarbeiter des Wirtschaftsprüfers gefährdet. Dies gilt für die Dauer des Auftragsverhältnisses insbesondere für Angebote auf Anstellung oder Übernahme von Organfunktionen und für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.
- (2) Sollte die Durchführung des Auftrags die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, die der mit ihm verbundenen Unternehmen, seiner Netzwerkunternehmen oder solcher mit ihm assoziierten Unternehmen, auf die die Unabhängigkeitsvorschriften in gleicher Weise Anwendung finden wie auf den Wirtschaftsprüfer, in anderen Auftragsverhältnissen beeinträchtigen, ist der Wirtschaftsprüfer zur außerordentlichen Kündigung des Auftrags berechtigt.

5. Berichterstattung und mündliche Auskünfte

Soweit der Wirtschaftsprüfer Ergebnisse im Rahmen der Bearbeitung des Auftrags in gesetzlicher Schriftform oder Textform darzustellen hat, ist allein diese Darstellung maßgebend. Entwürfe solcher Darstellungen sind

unverbindlich. Sofern nicht anders gesetzlich vorgesehen oder vertraglich vereinbart, sind mündliche Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers nur dann verbindlich, wenn sie in Textform bestätigt werden. Erklärungen und Auskünfte des Wirtschaftsprüfers außerhalb des erteilten Auftrags sind stets unverbindlich.

6. Weitergabe einer beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers

- (1) Die Weitergabe beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers (Arbeitsergebnisse oder Auszüge von Arbeitsergebnissen – sei es im Entwurf oder in der Endfassung) oder die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber an einen Dritten bedarf der in Textform erteilten Zustimmung des Wirtschaftsprüfers, es sei denn, der Auftraggeber ist zur Weitergabe oder Information aufgrund eines Gesetzes oder einer behördlichen Anordnung verpflichtet.
- (2) Die Verwendung beruflicher Äußerungen des Wirtschaftsprüfers und die Information über das Tätigwerden des Wirtschaftsprüfers für den Auftraggeber zu Werbezwecken durch den Auftraggeber sind unzulässig.

7. Mängelbeseitigung

- (1) Bei etwaigen Mängeln hat der Auftraggeber Anspruch auf Nacherfüllung durch den Wirtschaftsprüfer. Nur bei Fehlschlägen, Unterlassen bzw. unberechtigter Verweigerung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung kann er die Vergütung mindern oder vom Vertrag zurücktreten; ist der Auftrag nicht von einem Verbraucher erteilt worden, so kann der Auftraggeber wegen eines Mangels nur dann vom Vertrag zurücktreten, wenn die erbrachte Leistung wegen Fehlschlagens, Unterlassung, Unzumutbarkeit oder Unmöglichkeit der Nacherfüllung für ihn ohne Interesse ist. Soweit darüber hinaus Schadensersatzansprüche bestehen, gilt Nr. 9.
- (2) Ein Nacherfüllungsanspruch aus Abs. 1 muss vom Auftraggeber unverzüglich in Textform geltend gemacht werden. Nacherfüllungsansprüche nach Abs. 1, die nicht auf einer vorsätzlichen Handlung beruhen, verjähren nach Ablauf eines Jahres ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn.
- (3) Offenbare Unrichtigkeiten, wie z.B. Schreibfehler, Rechenfehler und formelle Mängel, die in einer beruflichen Äußerung (Bericht, Gutachten und dgl.) des Wirtschaftsprüfers enthalten sind, können jederzeit vom Wirtschaftsprüfer auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Unrichtigkeiten, die geeignet sind, in der beruflichen Äußerung des Wirtschaftsprüfers enthaltene Ergebnisse infrage zu stellen, berechtigen diesen, die Äußerung auch Dritten gegenüber zurückzunehmen. In den vorgenannten Fällen ist der Auftraggeber vom Wirtschaftsprüfer tunlichst vorher zu hören.

8. Schweigepflicht gegenüber Dritten, Datenschutz

- (1) Der Wirtschaftsprüfer ist nach Maßgabe der Gesetze (§ 323 Abs. 1 HGB, § 43 WPO, § 203 StGB) verpflichtet, über Tatsachen und Umstände, die ihm bei seiner Berufstätigkeit anvertraut oder bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber ihn von dieser Schweigepflicht entbindet.
- (2) Der Wirtschaftsprüfer wird bei der Verarbeitung von personenbezogenen Daten die nationalen und europarechtlichen Regelungen zum Datenschutz beachten.

9. Haftung

- (1) Für gesetzlich vorgeschriebene Leistungen des Wirtschaftsprüfers, insbesondere Prüfungen, gelten die jeweils anzuwendenden gesetzlichen Haftungsbeschränkungen, insbesondere die Haftungsbeschränkung des § 323 Abs. 2 HGB.
- (2) Sofern weder eine gesetzliche Haftungsbeschränkung Anwendung findet noch eine einzelvertragliche Haftungsbeschränkung besteht, ist der Anspruch des Auftraggebers aus dem zwischen ihm und dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis auf Ersatz eines fahrlässig verursachten Schadens, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie von Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen, gemäß § 54a Abs. 1 Nr. 2 WPO auf 4 Mio. € beschränkt. Gleiches gilt für Ansprüche, die Dritte aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis gegenüber dem Wirtschaftsprüfer geltend machen.

(3) Leiten mehrere Anspruchsteller aus dem mit dem Wirtschaftsprüfer bestehenden Vertragsverhältnis Ansprüche aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Wirtschaftsprüfers her, gilt der in Abs. 2 genannte Höchstbetrag für die betreffenden Ansprüche aller Anspruchsteller insgesamt.

(4) Der Höchstbetrag nach Abs. 2 bezieht sich auf einen einzelnen Schadensfall. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder in mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. In diesem Fall kann der Wirtschaftsprüfer nur bis zur Höhe von 5 Mio. € in Anspruch genommen werden.

(5) Ein Schadensersatzanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von sechs Monaten nach der in Textform erklärten Ablehnung der Ersatzleistung Klage erhoben wird und der Auftraggeber auf diese Folge hingewiesen wurde. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche, die auf vorsätzliches Verhalten zurückzuführen sind, sowie bei einer schuldhaften Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Schäden, die eine Ersatzpflicht des Herstellers nach § 1 ProdHaftG begründen. Das Recht, die Einrede der Verjährung geltend zu machen, bleibt unberührt.

(6) § 323 HGB bleibt von den Regelungen in Abs. 2 bis 5 unberührt.

10. Ergänzende Bestimmungen für Prüfungsaufträge

(1) Ändert der Auftraggeber nachträglich den durch den Wirtschaftsprüfer geprüften und mit einem Bestätigungsvermerk versehenen Abschluss oder Lagebericht, darf er diesen Bestätigungsvermerk nicht weiterverwenden.

Hat der Wirtschaftsprüfer einen Bestätigungsvermerk nicht erteilt, so ist ein Hinweis auf die durch den Wirtschaftsprüfer durchgeführte Prüfung im Lagebericht oder an anderer für die Öffentlichkeit bestimmter Stelle nur mit in gesetzlicher Schriftform erteilter Einwilligung des Wirtschaftsprüfers und mit dem von ihm genehmigten Wortlaut zulässig.

(2) Widerruft der Wirtschaftsprüfer den Bestätigungsvermerk, so darf der Bestätigungsvermerk nicht weiterverwendet werden. Hat der Auftraggeber den Bestätigungsvermerk bereits verwendet, so hat er auf Verlangen des Wirtschaftsprüfers den Widerruf bekanntzugeben.

(3) Der Auftraggeber hat Anspruch auf fünf Berichtsausfertigungen. Weitere Ausfertigungen werden besonders in Rechnung gestellt.

11. Ergänzende Bestimmungen für Hilfeleistung in Steuersachen

(1) Der Wirtschaftsprüfer ist berechtigt, sowohl bei der Beratung in steuerlichen Einzelfragen als auch im Falle der Dauerberatung die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig und vollständig zugrunde zu legen; dies gilt auch für Buchführungsaufträge. Er hat jedoch den Auftraggeber auf von ihm festgestellte wesentliche Unrichtigkeiten hinzuweisen.

(2) Der Steuerberatungsauftrag umfasst nicht die zur Wahrung von Fristen erforderlichen Handlungen, es sei denn, dass der Wirtschaftsprüfer hierzu ausdrücklich den Auftrag übernommen hat. In diesem Fall hat der Auftraggeber dem Wirtschaftsprüfer alle für die Wahrung von Fristen wesentlichen Unterlagen, insbesondere Steuerbescheide, so rechtzeitig vorzulegen, dass dem Wirtschaftsprüfer eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht.

(3) Mangels einer anderweitigen Vereinbarung in Textform umfasst die laufende Steuerberatung folgende, in die Vertragsdauer fallenden Tätigkeiten:

- Ausarbeitung und elektronische Übermittlung der Jahressteuererklärungen, einschließlich E-Bilanzen, für die Einkommensteuer, Körperschaftsteuer und Gewerbesteuer, und zwar auf Grund der vom Auftraggeber vorzulegenden Jahresabschlüsse und sonstiger für die Besteuerung erforderlichen Aufstellungen und Nachweise
- Nachprüfung von Steuerbescheiden zu den unter a) genannten Steuern
- Verhandlungen mit den Finanzbehörden im Zusammenhang mit den unter a) und b) genannten Erklärungen und Bescheiden
- Mitwirkung bei Betriebsprüfungen und Auswertung der Ergebnisse von Betriebsprüfungen hinsichtlich der unter a) genannten Steuern
- Mitwirkung in Einspruchs- und Beschwerdeverfahren hinsichtlich der unter a) genannten Steuern.

Der Wirtschaftsprüfer berücksichtigt bei den vorgenannten Aufgaben die wesentliche veröffentlichte Rechtsprechung und Verwaltungsauffassung.

(4) Erhält der Wirtschaftsprüfer für die laufende Steuerberatung ein Pauschalhonorar, so sind mangels anderweitiger Vereinbarungen in Textform die unter Abs. 3 Buchst. d) und e) genannten Tätigkeiten gesondert zu honorieren.

(5) Sofern der Wirtschaftsprüfer auch Steuerberater ist und die Steuerberatervergütungsverordnung für die Bemessung der Vergütung anzuwenden ist, kann eine höhere oder niedrigere als die gesetzliche Vergütung in Textform vereinbart werden.

(6) Die Bearbeitung besonderer Einzelfragen der Einkommensteuer, Körperschaftsteuer, Gewerbesteuer und Einheitsbewertung sowie aller Fragen der Umsatzsteuer, Lohnsteuer, sonstigen Steuern und Abgaben erfolgt auf Grund eines besonderen Auftrags. Dies gilt auch für

- die Bearbeitung einmalig anfallender Steuerangelegenheiten, z.B. auf dem Gebiet der Erbschaftsteuer und Grunderwerbsteuer,
- die Mitwirkung und Vertretung in Verfahren vor den Gerichten der Finanz- und der Verwaltungsgerichtsbarkeit sowie in Steuerstrafsachen,
- die beratende und gutachtliche Tätigkeit im Zusammenhang mit Umwandlungen, Kapitalerhöhung und -herabsetzung, Sanierung, Eintritt und Ausscheiden eines Gesellschafters, Betriebsveräußerung, Liquidation und dergleichen und
- die Unterstützung bei der Erfüllung von Anzeige- und Dokumentationspflichten.

(7) Soweit auch die Ausarbeitung der Umsatzsteuerjahreserklärung als zusätzliche Tätigkeit übernommen wird, gehört dazu nicht die Überprüfung etwaiger besonderer buchmäßiger Voraussetzungen sowie die Frage, ob alle in Betracht kommenden umsatzsteuerrechtlichen Vergünstigungen wahrgenommen worden sind. Eine Gewähr für die vollständige Erfassung der Unterlagen zur Geltendmachung des Vorsteuerabzugs wird nicht übernommen.

12. Elektronische Kommunikation

Die Kommunikation zwischen dem Wirtschaftsprüfer und dem Auftraggeber kann auch per E-Mail erfolgen. Soweit der Auftraggeber eine Kommunikation per E-Mail nicht wünscht oder besondere Sicherheitsanforderungen stellt, wie etwa die Verschlüsselung von E-Mails, wird der Auftraggeber den Wirtschaftsprüfer entsprechend in Textform informieren.

13. Vergütung

(1) Der Wirtschaftsprüfer hat neben seiner Gebühren- oder Honorarforderung Anspruch auf Erstattung seiner Auslagen; die Umsatzsteuer wird zusätzlich berechnet. Er kann angemessene Vorschüsse auf Vergütung und Auslagenersatz verlangen und die Auslieferung seiner Leistung von der vollen Befriedigung seiner Ansprüche abhängig machen. Mehrere Auftraggeber haften als Gesamtschuldner.

(2) Ist der Auftraggeber kein Verbraucher, so ist eine Aufrechnung gegen Forderungen des Wirtschaftsprüfers auf Vergütung und Auslagenersatz nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

14. Streitschlichtungen

Der Wirtschaftsprüfer ist nicht bereit, an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle im Sinne des § 2 des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes teilzunehmen.

15. Anzuwendendes Recht

Für den Auftrag, seine Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht.